



Satzung

der

Sportgemeinschaft Niederlehme 1912 e.V.





A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die am 19.04.1912 gegründete Sportgemeinschaft führt den Namen Sportgemeinschaft Niederlehme 1912 e.V. und hat den Sitz in Königs Wusterhausen OT Niederlehme. Die Sportgemeinschaft ist im Vereinsregister Cottbus (VR 5113 CB) eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund des Landkreises Dahme-Spreewald, Landessportbund Brandenburg und im Tischtennisverband. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind: rot / schwarz

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten:

Fußball, Tischtennis, Allgemeine Sportgruppe.

Die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen gilt als besonders wichtige Aufgabe.

Zur Ausübung des Sports erfolgt der Erhalt, die Pflege von Sportanlagen sowie Sportgeräten, die Beschaffung der dafür notwendigen materiellen Voraussetzung und die Ermöglichung des organisierten Trainings- und Spielbetriebes.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt in jeglichen Bereichen Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart werden eigene, in der Haushaltsführung selbständige Sportabteilungen gebildet. Die Sportabteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in dieser Vereinssatzung nicht anderes bestimmt.



B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der Vorstand oder die Leitung der Sportabteilung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) den Erwachsenen Mitgliedern die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
 - b) auswärtigen Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Vereinssatzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Termin zur Zahlung werden in den Beitragsordnungen der jeweiligen Sportabteilung des Vereins festgelegt. Die jeweilige Beitragsordnung der Sportabteilungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Namensänderungen, Änderungen der Adresse und der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren (SEPA-Lastschrift).
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

- (2) Der Austritt kann nur am Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand des Vereins schriftlich und mit Unterschrift, bei Minderjährigen Mitgliedern die des gesetzlichen Vertreters, angezeigt werden.

- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unangemessenen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
 - e) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

In den Fällen a), c), d) und e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, daneben bleibt das ausscheidende Mitglied für eigene Verpflichtungen (Beiträge etc.) haftbar. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Zudem muss eine Rückgabe des Vereinseigentums (Ausrüstung etc.) erfolgen.

- (5) Ausgeschieden oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt werden und geltend gemacht werden.

§ 8 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
 - c) Ausschluss.



- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Vereins einzulegen.

C. Organe und Leitung des Vereins

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Leitungen der Sportabteilungen,
- d) die Revisionskommission.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Bericht der Revisionskommission,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Revisionskommission,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 8, Absatz 2.
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7, Absatz 3,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - k) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 Prozent der Erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand und wird öffentlich als Aushang im Vereinsschaukasten in der Triftstraße 11 in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme sowie über die Homepage (www.sg-niederlehme.de) öffentlich bekannt gegeben. Das Datum des Aushangs ist auf der Einladung zu dokumentieren. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.



- (6) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 5.1.
 - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Jugendwart,
 - e) dem Technischen Leiter
 - f) dem Sportwart.

Zu den Vorstandssitzungen können je nach Erfordernis die Leiter der Sportabteilungen und die Ehrenmitglieder hinzugezogen werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportabteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Geschäftsführer jeweils einzeln vertreten. Analog gilt diese Regelung auch im Innenverhältnis.



- (4) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.
- (5) Die Bekanntgabe der Vorstandswahlen inkl. Wahlliste der Kandidaten erfolgt im Zuge der Einladung für die Mitgliederversammlung.
- (6) Für die Vorstandswahlen wird eine Wahlkommission von drei Mitgliedern eingesetzt.
- (7) Die Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.
- (8) Die Wahl erfolgt einzeln pro vorgeschlagene Person. Die Person ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehr Personen als die Anzahl der zu besetzenden Vorstandspositionen zur Wahl, sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten gültigen Stimmen erhalten. Sollte keine Stimmehrheit erreicht werden, so findet zwischen den Personen, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (9) Es kann nur die Person gewählt werden, aber nicht die zu besetzende Vorstandsposition. Die Besetzung des Vorstandes erfolgt in einer anschließenden Konstituierung der gewählten Personen und wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§13 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 14 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Revisionskommission wird jeweils für drei Jahre gewählt.
- (3) Die Revisionskommission hat die Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisionskommission hat der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 15 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.



- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendarbeit im Breitensport.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.11.2023 von der Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Niederlehme 1912 e.V. beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister am 18.03.2024 in Kraft. Die Änderungen werden im Vereinsregister eingetragen.